OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604200/15/RK/LKK

Datum:
Linz, 5. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn Ing. T S, H-Weg X, X B A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Dezember 2020, GZ: BHGM/919070036384/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. November 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. Dezember 2020 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt, weil er an einem näher bezeichneten Tatort, welcher im Ortsgebiet liege, zu einer näher bezeichneten Zeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 52 lit a Z 10a StVO verletzt. Dem Beschwerdeführer wurde ferner ein Verfahrenskostenbeitrag für das behördliche Verfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde, in welcher er umfangreich im Wesentlichen die Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung bzw den Abzug der Messtoleranz moniert und die Rechtmäßigkeit der Verordnung (Ortsgebiet) bezweifelt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes vor. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, in die Beschwerde und in die bezughabende Verordnung (Stadtamt Bad Ischl 26.09.2014, Zl. ADir-1538/2-2014). Zudem wurde am 25. November 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer sowie eine Vertreterin der belangten Behörde via Videokonferenz teilnahmen und die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde. Der persönlich anwesende Amtssachverständige für Verkehr äußerte sich gutachterlich zur Frage der Messtoleranzen. Im Anschluss wurde die Entscheidung mündlich verkündet.

I.5. Mit Eingabe vom 10. Jänner 2022 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 10. April 2019 um 20:05 Uhr in Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich Hausnummer 27b, Richtung B 145, den auf ihn selbst zugelassenen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X (A) im Ortsgebiet mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 36 km/h. In diesem tatgegenständlichen Abschnitt war zum gegenständlichen Zeitpunkt eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zulässig.

II.1.2. Die Messung erfolgte mit dem geeichten, stationären Messgerät des Typs TraffiStar S350, Identifikationsnummer X, und wurde mittels Lichtbild dokumentiert.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, insbesondere aus den dort erstatteten fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen, welche ausführlich erörtert wurden. Für die Entscheidungsfindung war weiters der im Verwaltungsakt einliegende Eichschein maßgeblich.

II.2.1. Der Beschwerdeführer bestritt zu keinem Zeitpunkt, dass er das Fahrzeug zur gegenständlichen Zeit am gegenständlichen Ort gelenkt hat. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem geeichten Messgerät festgestellt, wobei die Messung im Hinblick auf deren Beweiskraft durch den Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung auch entsprechend erörtert wurde.
Die Messung konnte eindeutig dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zugeordnet werden, insbesondere durch das Lichtbild, und wurde dies auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Das Gutachten kam zum Ergebnis, dass der Abzug der Messtoleranz aus fachlicher Sicht üblich ist. Es gibt keinen Grund an dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten zu zweifeln.

Es kamen auch sonst keine Gründe hervor, an dem Messergebnis zu zweifeln. Ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ist ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät zum Tatzeitpunkt vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem

bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl VwGH 19.2.2019, Zl. Ra 2019/02/0032 mwN). Laut Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. Jänner 2018, Nr. 60340, fand die Eichung des gegenständlichen Messgerätes am 18. Jänner 2018 statt und ist die Nacheichfrist am 31. Dezember 2021 abgelaufen. Demnach konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass das Messgerät zum Zeitpunkt der gegenständlichen Messung geeicht war.

II.2.2. Dass zur Tatzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb des Ortsgebietes im gegenständlichen Straßenabschnitt mit 30 km/h begrenzt war und auch durch entsprechende Verkehrszeichen kundgemacht war, wird vom Beschwerdeführer an sich nicht bestritten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit der Aufstellung der Ortstafeln war fallbezogen nicht geeignet, die gegenständlich relevante verordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in Zweifel zu ziehen.

II.2.3. Dem Erschwerungsgrund der einschlägigen Vormerkung wurde vom Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist

III.2. Entsprechend den Feststellungen hat der Beschwerdeführer die am Tatort verordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h – abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz – um 6 km/h überschritten. Der Beschwerdeführer hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Sicht zu verantworten.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich einer allfällig rechtswidrigen Aufstellung der Ortstafeln, nämlich, die Aufstellung sei nicht am Beginn des verbauten Gebietes erfolgt, ist gegenständlich nicht fallbezogen und wurde auch

nicht näher dargelegt. Auch würde die behauptete Rechtswidrigkeit die gegenständlich ordnungsgemäß kundgemachte Höchstgeschwindigkeit nicht zu Fall bringen. Darüber hinaus ist eine durch Verkehrszeichen kundgemachte Verordnung – wie sie fallbezogen vorliegt – so lange rechtswirksam, bis sie aufgehoben ist, weswegen es einem Fahrzeuglenker nicht überlassen bleibt, etwa zu beurteilen, ob er ein kundgemachtes Verbot einzuhalten braucht oder nicht (Pürstl, StVO-ON$^{15.00}$ § 48 E6; VwGH 26. 11. 1970, 1175/70). Es zieht nämlich die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die jederzeitige Verpflichtung der Verkehrsteilnehmer zur Beachtung nach sich. Der Beschwerdeführer war demnach verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Tatzeitpunkt nicht zu überschreiten (VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Überlegungen betreffend ein kundgemachtes Ortsgebiet an anderer Stelle (Engleitenstraße) sind zum einen nicht fallbezogen, zum anderen definiert die StVO das Ortsgebiet – streng objektiviert – als das innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gelegene Straßennetz, sodass die Argumentation des Beschwerdeführers schon diesbezüglich nicht Erfolg bringend sein kann, weil der – objektivierte – Begriff „Ortsgebiet“ klar erfüllt ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die gegenständliche Verwaltungs-übertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar; der Eintritt eines Schadens oder Erfolgs ist nicht erforderlich.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Das Verfahren ergab keine Anhaltspunkte dafür, warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen sein sollte, diese Vorschrift einzuhalten. Der objektive Tatbestand ist dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner

Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs 2 sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von der belangten Behörde geschätzt, wobei dem vom Beschwerdeführer zu keiner Zeit entgegengetreten wurde. Zutreffend wurden strafmildernd die relativ lange Verfahrensdauer sowie straferschwerend eine einschlägige Vormerkung gewertet.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO ist der Beschwerdeführer mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen. Die gesetzliche Strafhöhe wurde durch die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro zu weniger als 5 % ausgeschöpft.
Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist diese Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung von verordneten Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Andererseits war auch einer anzustrebenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten:

Gem § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser

Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der entscheidungswesentlichen Frage, ob der Beschwerdeführer die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten hat, kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer